



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

...,

- Kläger -

An Verkündungs
statt zugestellt.

Prozessbevollmächtigte:

...,

g e g e n

...,

- Beklagte -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 5, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 2022 durch

...

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils kann gegen dieses Urteil die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
- wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Obergerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hamburgischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Auf die Möglichkeit der Sprungrevision nach § 134 VwGO wird hingewiesen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Zuteilung eines roten Kennzeichens.

Der Kläger betreibt einen Gebrauchtwagenhandel. Am 26. September 2013 wurde er mit Bezug auf das ihm vormals zugeteilte rote Kennzeichen HH-... über die ordnungsgemäße Verwendung nach den §§ 16, 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) betreffend das Führen des Fahrtenverzeichnisses und der Fahrzeugscheinhefte belehrt. Ihm wurde eröffnet, dass er bei einem erneuten Verstoß mit einem Widerruf aller ihm zugeteilten roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung zu rechnen habe.

Nachdem der Kläger das Kennzeichen HH-... als gestohlen gemeldet und ein neues rotes Kennzeichen beantragt hatte, teilte ihm die Beklagte am 11. Dezember 2014 das rote Kennzeichen HH-... zur wiederkehrenden Verwendung jederzeit widerruflich zu. In dem Bescheid hierüber hieß es unter anderem, dass der hellrote Fahrzeugschein bei jeder Fahrt mitzuführen sei und über die Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten fortlaufende Aufzeichnungen zu führen seien.

Ausweislich des entsprechenden Polizeiberichts vom 7. Mai 2020 wurde ein Pkw mit dem roten Kennzeichen HH-... am 5. Mai 2020 im Rahmen einer allgemeinen Verkehrskontrolle angehalten. Der Fahrer, ..., und der Beifahrer, ..., hätten das rote Fahrzeugscheinheft nicht mitgeführt. Die beiden hätten nach Belehrung angegeben, den Pkw für eine Probefahrt zu nutzen. Sie wüssten nichts von einem Fahrzeugscheinheft, ein solches habe man ihnen nicht ausgehändigt.

Mit Schreiben vom 4. Juni 2020 forderte die Beklagte den Kläger auf, bis zum 1. August 2020 persönlich zu erscheinen und die für das Kennzeichen HH-... ausgegebenen Fahrzeugscheine und das zu führende Fahrtenverzeichnis vorzulegen.

Die persönliche Vorsprache des Klägers bei der Beklagten erfolgte am 27. Juli 2020. In diesem Rahmen wurde der Kläger ausweislich eines in der Sachakte befindlichen Vermerks informiert, dass es zu einem Widerruf der Genehmigung kommen werde.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2020, zugestellt am 30. Oktober 2020, widerrief die Beklagte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung die dem Kläger erteilte Erlaubnis zum Führen von roten Kennzeichen zur wiederkehrenden Verwendung mit Wirkung für die Zukunft und forderte ihn auf, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheids die ihm zugeteilten Fahrzeugscheinhefte, die Kennzeichenschilder und das Fahrtenverzeichnis für das Kennzeichen HH-... vorzulegen. Zur Begründung führte sie aus, dass von dem Widerrufsvorbehalt im Bescheid über die Zuteilung des roten Kennzeichens Gebrauch gemacht werde, da Tatsachen bekannt geworden seien, die den Kläger als nicht mehr zuverlässig erscheinen ließen. Es sei aufgrund einer Polizeikontrolle vom 7. Mai 2020 festgestellt worden, dass der Kläger angeordnet oder zugelassen habe, dass Kunden eine Probefahrt unternahmen ohne das Fahrzeugscheinheft mitzuführen. Aus demselben Grund sei er bereits am 26. September 2013 zu dem ihm seinerzeit zugeteilten Kennzeichen belehrt worden. Weiter sei festgestellt worden, dass eine Fahrt vom 4. Januar 2020, die in Verbindung mit einer Ordnungswidrigkeit in ... stehe, nicht im Fahrtenverzeichnis dokumentiert worden sei. Dies gelte

ebenso für eine Fahrt vom 29. April 2019, die im Zusammenhang mit einer Ordnungswidrigkeit im Land ... stehe. Darüber hinaus seien sämtliche Fahrten aus dem Fahrzeugscheinheft Nummer 13 durchgehend ohne Datum der Fahrten im Fahrtenverzeichnis eingetragen worden. Ebenfalls sei auffällig, dass Eintragungen aus den Fahrzeugscheinheften jeweils nur einmal im Fahrtenverzeichnis eingetragen würden. Grundsätzlich sei aber jede Fahrt mit roten Dauerkennzeichen zu dokumentieren. Es existierten z. B. Einträge zu Werkstattfahrten, die über keine Dokumentation zu einer Abholung aus der Werkstatt verfügten. Im Grunde existierten zu keinem der in den Fahrzeugscheinheften eingetragenen Kfz Folgefahrten. Dies müsse der Logik der Dokumentation nach aber erfolgen, da Probefahrten zu meist einen Ankauf (Überführung) beinhalteten und Werkstattfahrten eine Abholung sowie Überführungsfahrten im Anschluss Probefahrten zur Folge hätten. Da er seinen Pflichten, zu denen das ordnungsgemäße und sorgfältige Führen der Fahrzeugscheinhefte und Fahrtenverzeichnisse gehöre, nicht nachkomme, sei der Widerruf geboten. Die festgestellten Verstöße belegten, dass er nicht mehr die Gewähr dafür biete, seinen Pflichten aus § 16 FZV in vollem Umfang mit der gebotenen Sorgfalt nachzukommen. Sein Interesse am Erhalt der Erlaubnis müsse hinter dem öffentlichen Interesse an einem Widerruf derselben zurückstehen.

Hiergegen legte der Kläger unter dem 10. November 2020 Widerspruch ein. Mit erst nach Erlass des Widerspruchsbescheids bei der Beklagten eingegangener Begründung erklärte er: Der Vorwurf bezüglich der Fahrt vom 29. April 2019 sei unzutreffend. An diesem Tag habe sein Mitarbeiter ein Fahrzeug aus ... abgeholt. Die Polizei sei wegen überhöhter Geschwindigkeit auf ihn aufmerksam geworden. Das Fahrzeugscheinheft habe sein Mitarbeiter ordnungsgemäß ausgefüllt mitgeführt. Es habe sich um das Heft Nummer 10 gehandelt. Die Fahrt sei auch im Fahrtenverzeichnis eingetragen. Möglicherweise habe sein Mitarbeiter das Fahrzeugscheinheft wegen sprachlicher Schwierigkeiten nicht präsentiert. Hinsichtlich der Fahrt vom 4. Januar 2020 sei ein bedauerlicher Fehler unterlaufen. Die Fahrt sei tatsächlich nicht eingetragen worden. Er sei zu jener Zeit nicht im Büro gewesen und seine Mitarbeiter hätten den Vorgang – obwohl generell eingewiesen – versehentlich nicht richtig gehandhabt. Das Datum 7. Mai 2020 könne er nicht nachvollziehen. Soweit feststellbar, habe sein Kunde ... am 29. Mai 2020 eine Probefahrt mit einem ... unternommen. Das Fahrzeugscheinheft sei ordnungsgemäß ausgefüllt worden. Versehentlich habe der Kunde es dann jedoch nicht eingesteckt, sondern auf dem Tisch zurückgelassen. Sämtliche Vorwürfe und Mutmaßungen in Bezug auf nicht eingetragene Folgefahrten seien unberechtigt bzw. falsch. Falsch sei bereits die Mutmaßung, eine Probefahrt müsse stets zu einem Kauf

und damit zu einer Überführung gelangen. Gleiches gelte hinsichtlich vermeintlich zwingender Folgefahrten bei Werkstattaufenthalten. Bei einigen Werkstattbesuchen würden notwendige Maßnahmen sofort durchgeführt. Die Rückfahrt werde quasi sofort angetreten, so dass es sich um eine einheitliche Fahrt handle. Wenn der Wagen länger in der Werkstatt verbleiben müsse, lasse er ihn mit seinem eigenen Abschleppwagen von dort abholen. Dafür sei dann kein rotes Kennzeichen notwendig. Das Eintragen der Datumsangaben zu den Fahrten im Fahrzeugscheinheft Nummer 13 habe er im Stress des Alltagsgeschehens vergessen. Er habe dieses jedoch nachgeholt. Auf seine Unzuverlässigkeit könne – insbesondere mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – nicht geschlossen werden. Der Entzug der roten Kennzeichen wirke sich für Gebrauchtwagenhändler durchweg existenzvernichtend aus.

Mit Widerspruchs- und Gebührenbescheid vom 22. Januar 2021, zugestellt am 28. Januar 2021, wies die Beklagte den Widerspruch unter Wiederholung und Vertiefung der Ausführungen aus dem Widerrufsbescheid zurück. Die Rechtmäßigkeit des Widerrufs ergebe sich bereits daraus, dass die Zuteilung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erfolgt sei (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG). Im Übrigen lasse sich der Widerruf auch auf § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG stützen. Der Widerruf sei insbesondere ermesensfehlerfrei erfolgt. Dem Zweck der Widerrufsermächtigung folgend sei sie, die Beklagte, gehalten gewesen, unter Berücksichtigung des Gebots einer effektiven Gefahrenabwehr einerseits und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit andererseits über den Widerruf zu entscheiden. Letztlich hätten gefahrenabwehrrechtliche Aspekte den Ausschlag gegeben.

Der Kläger hat am 25. Februar 2021 Klage erhoben. Zur Begründung bezieht er sich auf seine Ausführungen im Verwaltungsverfahren. Ergänzend und vertiefend trägt er vor, dass ein Kurzzeitkennzeichen ein rotes Kennzeichen nicht ansatzweise ersetzen könne. Auf den Vorhalt der Beklagten im Laufe des gerichtlichen Verfahrens, dass das Kennzeichenpaar HH-... am 13. Oktober 2021 in ... sichergestellt worden sei und es sich dabei um eine Fälschung handle, erkläre er, dass sein Mitarbeiter die Fahrzeugscheinhefte auf die behördliche Aufforderung hin abgegeben habe. Die Schilder seien seinem Mitarbeiter jedoch belassen bzw. zurückgegeben worden. Die Versicherungsbeiträge sowie Kfz-Steuer habe er fortlaufend weiter entrichtet. Am 12. Oktober 2021 habe er einen ... verkauft und dem Käufer für die Überführung des Wagens zu seinem Heimatort ... die roten Kennzeichen mitgegeben. Dies sei mit der ausdrücklichen Aufforderung geschehen, die Kennzeichen sogleich nach der Ankunft zu Hause zurückzusenden. Dieser Aufforderung sei der Käufer augenscheinlich nicht nachgekommen und habe am folgenden Tag noch eine Fahrt innerhalb ...

getätigt. Er, der Kläger, habe nichts gefälscht und auch keine Fälschung veranlasst. An den Schildern habe er keine Veränderungen vorgenommen und er habe auch keine Erklärung für die von der Beklagten in diesem Zusammenhang genannten alten Steuerplaketten.

Der Kläger beantragt,

den Widerrufsbescheid der Beklagten vom 27. Oktober 2020 in der Gestalt des Widerspruchs- und Gebührenbescheids vom 22. Januar 2021 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung nimmt sie Bezug auf den angegriffenen Bescheid. Der Kläger räume seine Versäumnisse teilweise und im Hinblick auf die Fahrt vom 4. Januar 2020 vollständig ein. Im Hinblick auf die Fahrt vom 7. Mai 2020 weise sie darauf hin, dass es im Pflichtenkreis des Klägers liege, dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeugscheinhefte ordnungsgemäß mitgeführt werden. Der Kläger sei seiner Sorgfaltspflicht auch in diesem Fall nicht in ausreichendem Maße nachgekommen. Die Ausführungen des Klägers zu der Fahrt vom 29. April 2019 entsprächen nicht den Tatsachen. Der Dokumentations- und Mitführungspflicht sei gerade nicht Genüge getan worden. Folgefahrten müssten denklogisch erfolgt sein. Die von dem Kläger angeführten Rücktransporte seien nicht bewiesen worden. Hin- und Rückfahrten zur Werkstatt stellten auch bei nur kurzem Aufenthalt keine einheitliche Fahrt dar. Der Einwand der Existenzvernichtung sei ebenfalls nicht überzeugend, da die weitere Gewerbeausübung nicht unmöglich gemacht, sondern lediglich erschwert werde. Insbesondere könnten Kurzzeitkennzeichen beantragt werden. Im Hinblick auf den Vorfall im Oktober 2021 sei zu beachten, dass die roten Kennzeichen zu diesem Zeitpunkt nicht mehr durch den Kläger hätten verwendet werden dürfen. Eine Weitergabe roter Kennzeichen an Dritte sei ebenfalls nicht rechtmäßig.

Das Gericht hat die Sachakte der Beklagten zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Hinsichtlich der Einzelheiten der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Entscheidung ergeht durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer, da die Beteiligten hierzu jeweils ihr Einverständnis erklärt haben, § 87a Abs. 2 und 3 VwGO.

II.

Die zulässige Anfechtungsklage hat in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Widerrufsbescheid der Beklagten in Gestalt des Widerspruchsbescheids ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Widerrufsentcheidung beruht auf einer gesetzlichen Grundlage (dazu 1.) und ist sowohl in formeller (dazu 2.) wie materieller (dazu 3.) Hinsicht nicht zu beanstanden.

1. Als Rechtsgrundlage für den angefochtenen Widerrufsbescheid dient jedenfalls § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG, der die Beklagte ermächtigt, einen begünstigenden Verwaltungsakt zu widerrufen, wenn sie auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Ob daneben auch die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HmbVwVfG erfüllt sind, bedarf keiner Entscheidung.

2. Durchgreifende formelle Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Widerrufsbescheids in Gestalt des Widerspruchsbescheids bestehen nicht und sind auch von dem Kläger nicht geäußert worden.

3. Auch in materieller Hinsicht erweist sich der Bescheid als rechtmäßig. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG sind erfüllt (dazu a)) und die Beklagte hat das ihr zustehende Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt (dazu b)).

a) Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HmbVwVfG sind erfüllt, da die Beklagte im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt gewesen wäre, die Zuteilung eines roten Kennzeichens an den Kläger abzulehnen, weil sich dieser als unzuverlässig erwiesen hat (dazu aa)) und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde (dazu bb)).

aa) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV setzt die Zuteilung eines roten Kennzeichens an einen Kraftfahrzeughändler dessen Zuverlässigkeit voraus.

Die Auslegung des Begriffs der Zuverlässigkeit i.S.v. § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV orientiert sich am Schutzzweck der Norm. Rote Kennzeichen werden zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs ausgegeben. Die Zuteilung eines roten Dauerkennzeichens soll einen Antragsteller, der als Gewerbetreibender mit einer Vielzahl nicht zugelassener Kraftfahrzeuge zu tun hat, davon entlasten, in jedem Einzelfall bei der Zulassungsstelle einen Antrag auf Erteilung eines Kennzeichens stellen zu müssen. Dies dient der Privilegierung des betroffenen Personenkreises und der Verwaltungsvereinfachung (vgl. VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, 3 E 201/16 Ge, juris Rn. 37 m.w.N.). Dem Inhaber der Erlaubnis wird nämlich gestattet, autonom über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Kraftfahrzeugs zu befinden, soweit er seinen Dokumentationspflichten hinsichtlich des Fahrzeugscheinhefts und des Fahrtenverzeichnisses genügt.

Diese Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn zu erwarten ist, dass der Kennzeicheninhaber das damit in ihn gesetzte Vertrauen auf den gesetzmäßigen Umgang mit den roten Kennzeichen nicht enttäuschen wird. Diese Befugnisse erfordern im Interesse des Schutzes der übrigen Verkehrsteilnehmer die uneingeschränkte Zuverlässigkeit des betroffenen Inhabers eines roten (Dauer-)Kennzeichens. Es muss gewährleistet sein, dass dieser die ihm mit der Zuteilung übertragenen Verpflichtungen korrekt erfüllt. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass er persönlich sowohl bei der Entscheidung über die Verwendung der roten Kennzeichen als auch bei der Durchführung und Überwachung der Dokumentationspflichten seiner Organisationsverantwortung genügt und dem in ihn gesetzten Vertrauen des Gesetzgebers in den verantwortungsvollen Umgang mit den roten Kennzeichen gerecht werden wird (VG Osnabrück, Gerichtsbescheid v. 17.9.2012, 6 A 72/12, juris Rn. 14). Ob der Inhaber eines roten Dauerkennzeichens zuverlässig in diesem Sinne ist, ist eine am Sinn und Zweck dieser Vorschriften orientierte Prognoseentscheidung.

In Anbetracht dieses Schutzzwecks ist die Zuverlässigkeit in Frage zu stellen, wenn der jeweilige Antragsteller entweder gegen einschlägige Vorschriften im Umgang mit roten Kennzeichen verstoßen hat oder Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw. Strafvorschriften begangen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung roter Dauerkennzeichen vermuten lassen, oder wenn hinsichtlich des ordnungsgemäßen Führens seines Gewerbebetriebs sonstige Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage treten, die eine derartige

Vermutung begründen (VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, a.a.O. Rn. 37 m.w.N.; VG Düsseldorf, Beschl. v. 10.9.2018, 6 L 1401/18, juris Rn. 80 ff. m.w.N.).

Gemessen an diesem Maßstab hat sich der Kläger in der Vergangenheit als unzuverlässig i.S.v. § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV erwiesen, so dass die Beklagte zu Recht eine negative Prognose im Hinblick auf seine künftige Zuverlässigkeit getroffen hat.

Der Kläger hat (jedenfalls) in den Jahren 2019 und 2020 mehrfach gegen seine aus § 16 Abs. 2 FZV folgenden Pflichten zum ordnungsgemäßen Führen des Fahrzeugscheinhefts bzw. die Pflicht zur ordnungsgemäßen Eintragung der Fahrten in das Fahrtenverzeichnis verstoßen.

Nach § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV ist für jedes Fahrzeug eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinhefts zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist nach § 16 Abs. 2 Satz 4 FZV bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Nach § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV sind darüber hinaus über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, weitere fahrzeugbezogene Angaben und die Fahrtstrecke ersichtlich sind.

Im Rahmen der Fahrt vom 5. Mai 2020 kam es unstreitig zu einem Verstoß gegen die Verpflichtung aus § 16 Abs. 2 Satz 4 FZV, das Fahrzeugscheinheft bei jeder Fahrt mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift, den zuständigen Personen durch unmittelbare Vorlage des Hefts eine sofortige Kontrolle der Einhaltung der weiteren sich aus § 16 Abs. 2 FZV ergebenden Vorschriften, d.h. insbesondere der Eintragung der Angaben zum Fahrzeug vor Fahrtbeginn, zu ermöglichen, ist das Fahrzeugscheinheft stets in dem mit dem roten Kennzeichen versehenen Fahrzeug selbst mitzuführen. Auch wenn das Fahrzeugscheinheft lediglich versehentlich nicht mitgenommen worden sein sollte, stellt dies einen Verstoß dar. Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtmitführen ist sogar als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, § 48 Nr. 5 FZV. Der Kläger kann sich dabei nicht damit entlasten, dass der Kunde, der das Fahrzeug unter Verwendung des roten Kennzeichens für eine Probefahrt genutzt habe, das Fahrzeugscheinheft nicht mitgenommen habe. Denn es liegt in der Organisationsverantwortung des Klägers

als Inhaber des roten Kennzeichens dafür Sorge zu tragen, dass Kunden das Fahrzeugscheinheft bei Probefahrten mitführen.

Darüber hinaus entsprach auch das Führen der Fahrzeugscheinhefte und Fahrtenverzeichnisse zu dem roten Kennzeichen HH-... nicht durchgehend den rechtlichen Vorgaben. Eine Fahrt vom 4. Januar 2020 war unstreitig weder in Fahrzeugscheinheft noch Fahrtenverzeichnis eingetragen. Ebenfalls fehlte es hinsichtlich der Eintragungen aus dem Fahrzeugscheinheft Nummer 13 im Fahrtenverzeichnis durchgängig an der Angabe des jeweiligen Datums der Fahrten. Dass der Kläger die entsprechenden Eintragungen (erst) nach Hinweis hierauf durch die Beklagte bzw. Erlass des Widerrufsbescheids nachträglich vorgenommen hat, vermag ihn nicht zu entlasten. Im Übrigen dürfen Eintragungen ins Fahrtenverzeichnis zwar auch nach Ende der Fahrt vorgenommen werden, nicht jedoch zu einem (beliebigen) späteren Zeitpunkt (Dauer, in: Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 46. Aufl. 2021, § 16 FZV Rn. 27).

Soweit der Kläger hinsichtlich der Fahrt vom 29. April 2019 in der mündlichen Verhandlung das Fahrtenverzeichnis zu Fahrzeugscheinheft Nummer 10 vorlegte, in dem eine Fahrt vom 29. April 2019 eingetragen ist, bestätigt auch dies seine mangelnde Unzuverlässigkeit im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften im Umgang mit roten Kennzeichen. Zwar mag sich hieraus ergeben, dass der Kläger die Fahrt vom 29. April 2019 tatsächlich in (ein) Fahrzeugscheinheft und Fahrtenverzeichnis eingetragen hat. Dies allerdings nicht in das Fahrzeugscheinheft Nummer 11 und das zugehörige Fahrtenverzeichnis. Hier wäre die Eintragung zwischen den Eintragungen zu den Fahrten vom 18. April 2019 und 13. Mai 2019 zu erwarten gewesen. Wie der Kläger in diesem Zusammenhang in der mündlichen Verhandlung zugab, habe er die Fahrzeugscheinhefte Nummer 10 und Nummer 11 parallel geführt und jeweils das Fahrzeugscheinheft genutzt, welches er gerade zur Hand gehabt habe. So komme es, dass die Fahrt vom 29. April 2019 in das Fahrtenverzeichnis zu Fahrzeugscheinheft Nummer 10 eingetragen worden sei. Diese Vorgehensweise widerspricht jedoch § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV, wonach über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt *fortlaufende* (Hervorhebung durch das Gericht) Aufzeichnungen zu führen sind. Aus dem Wort *fortlaufend* ergibt sich, dass die einzelnen Fahrten chronologisch geordnet zu dokumentieren sind (Dauer, a.a.O. Rn. 27).

Darauf, ob aus den vorliegenden Fahrtenverzeichnissen sowie den Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu schließen ist, dass es vor Erlass des streitgegenständlichen Bescheids im Betrieb des Klägers noch zu weiteren Verstößen im Umgang mit den

zugeteilten roten Kennzeichen gekommen ist oder wie die Vorgänge aus Oktober 2021 zu bewerten sind, kommt es vorliegend nicht an. Jedoch sei angemerkt, dass die weitere Verwendung des roten Kennzeichens HH-... nach erfolgtem und für sofort vollziehbar erklärtem Widerruf der Zuteilung sowie nach bereits erfolgter Abgabe des bei jeder Fahrt mitzuführenden Fahrzeugscheinhefts die Prognose der mangelnden Zuverlässigkeit des Klägers bestätigen dürfte.

Zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung fehlte es letztlich auch an tragfähigen Anhaltspunkten dafür, dass der Kläger seine Zuverlässigkeit wiedererlangt haben könnte, weil er sein Verhalten und die betrieblichen Abläufe derart verändert hätte, dass in Zukunft Verstöße gegen Vorschriften über den Umgang mit roten Dauerkennzeichen nicht mehr zu erwarten wären. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung in der Vergangenheit aufgetretene Fehler und Versäumnisse bedauerte und mehrfach betonte, sich in Zukunft gewissenhaft an alle Vorschriften halten zu wollen, wäre ein (tatsächlich) verändertes Verhalten allenfalls im Rahmen eines Wiedererteilungsverfahrens zu berücksichtigen.

bb) Ohne den Widerruf würde auch das öffentliche Interesse gefährdet. Denn es bestünde die Gefahr weiterhin unterbleibender oder unzureichender Dokumentation der unter Verwendung des roten Kennzeichens durchgeführten Fahrten sowie von Fahrten unter Verstoß gegen die Pflicht zum Mitführen des Fahrzeugscheinhefts. Hierdurch würde das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit sowie der Aufklärung von Verkehrsverstößen und der Realisierung etwaiger Schadensansprüche gefährdet (VG Mainz, Urt. v. 16.5.2012, 3 K 56/12.MZ, juris Rn. 30).

b) Die Beklagte hat auch das ihr eingeräumte Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt.

Da der Kläger als unzuverlässig anzusehen ist und damit die Voraussetzungen für den Widerruf der Zuteilung des roten Dauerkennzeichens erfüllt sind, war die Ausübung des Widerrufsermessens eröffnet. Die Beklagte hat jedenfalls durch ihre Ausführungen im Widerspruchsbescheid zum Ausdruck gebracht, dass sie das ihr zustehende Ermessen erkannt hat, und dieses unter Bezugnahme auf das Überwiegen gefahrenabwehrrechtlicher Aspekte zu Lasten des Klägers ausgeübt. Dies ist nicht zu beanstanden. Erweist sich der Inhaber eines roten Kennzeichens – wie vorliegend der Kläger – als unzuverlässig, kommt mit Rücksicht auf das besondere öffentliche Interesse an der Sicherheit des Straßenverkehrs grundsätzlich nur der Widerruf der Zuteilung des Kennzeichens in Betracht (so auch

VG Hamburg, Urt. v. 7.5.2021, 5 K 446/20, n.v.; VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, a.a.O. Rn. 54; VG Stade, Urt. v. 12.2.2018, 1 A 364/16, juris Rn. 25). Ein Absehen vom Widerruf in Ausübung behördlichen Ermessens würde eine außergewöhnliche Interessenlage des Betroffenen voraussetzen, die das öffentliche Interesse am Widerruf überwiegen müsste (VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, a.a.O. Rn. 54 m.w.N.; VG Stade, Urt. v. 12.2.2018, a.a.O. Rn. 25). Derartige Anhaltspunkte liegen hier nicht vor. Der Widerruf ist auch in Anbetracht der dem Kläger drohenden wirtschaftlichen Nachteile für seinen gewerblichen Betrieb und im Hinblick auf seine weitere berufliche Existenz nicht unverhältnismäßig und mit der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG vereinbar. Im Gewerberecht ist bei Unzuverlässigkeit grundsätzlich sogar eine Gewerbeuntersagung im Sinne von § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO angemessen, die ein gänzlich Verbot der gewerblichen Betätigung zur Folge hat. Nur in extremen Ausnahmefällen kann trotz Unzuverlässigkeit mit Erfolg der Einwand der Verletzung des Übermaßverbots erhoben werden. Ein solcher Ausnahmefall würde jedoch angesichts des Schutzzwecks einer Gewerbeuntersagung selbst dann nicht begründet, wenn ein Gewerbetreibender hierdurch sozialhilfebedürftig zu werden droht (VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, a.a.O. Rn. 56 mit Verweis auf OVG Münster, Beschl. v. 10.4.2012, 8 B 209/12, juris Rn. 10).

Eine vergleichbar schwerwiegende Belastung des Klägers ist demgegenüber auch unter Berücksichtigung der besonderen Umstände durch die Corona-Pandemie nicht zu erwarten. Zwar verkennt das Gericht nicht, dass der Widerruf des roten Kennzeichens für den Kläger einen gravierenden Eingriff in seine gewerbliche Tätigkeit darstellt. Die weitere Gewerbeausübung wird ihm dadurch aber nicht unmöglich gemacht, sondern lediglich erschwert. Insbesondere kann der Kläger bei der Beklagten Kurzzeitkennzeichen nach Maßgabe des § 16a FZV beantragen. Dies ist zwar gegenüber den durch ein rotes Dauerkennzeichen vermittelten Rechten und Möglichkeiten kostenträchtiger und beschwerlicher, liegt aber noch im Bereich des Zumutbaren (so auch VG Hamburg, Urt. v. 7.5.2021, a.a.O.; Beschl. v. 9.12.2019, 15 E 3550/19, jeweils n.v.; VG Gera, Beschl. v. 20.4.2016, a.a.O. Rn. 61 m.w.N.; VG Kassel, Beschl. v. 13.08.2015, 1 L 894/15.KS, juris Rn. 52). Diese Kurzzeitkennzeichen sind fünf Tage ab der Beantragung gültig und ermöglichen jedenfalls eine Überführung des erworbenen Fahrzeugs und bei entsprechender vorheriger Planung auch Probefahrten durch potentielle Käufer.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 2 ZPO.